



Kantonsrat

Motion Thomas Meier und Mit. über die Ökologisierung des kantonalen Steuergesetzbuches

eröffnet am

Auftrag

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Luzerner Steuergesetzbuch Band 1 § 39 Nr. 4, «Tatsächliche Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten» dahingehend zu überarbeiten, dass die Steuergesetzgebung einen ökologischen Ausgleich erfährt, der weder zu Minder- noch zu Mehreinnahmen des Steuersubstrats führen soll.

Begründung:

Damit wir das Klimaziel Netto Null bis 2050 erreichen, muss auch das Steuergesetzbuch des Kantons Luzern, insbesondere das Kapitel „Tatsächliche Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten“, das zum Teil aus dem Jahr 2001 stammt, angepasst werden. So ist ein Ausgleich zu erzielen zwischen abzuschaffenden „werterhaltenden“ Investitionen, die ökologisch nicht sinnvoll sind, auf der einen Seite und ergänzenden Abzugsmöglichkeiten, die ökologisch einen Mehrwert bringen, auf der anderen. Dabei soll die Anpassung der Steuergesetzgebung kostenneutral ausfallen, also weder Mehr- noch Mindereinnahmen generieren.

Zur Illustration des Anpassungsbedarfs zwei Beispiele. So ist unter Ziffer 4.6.1 der Ersatz eines Heizkessels oder Brenners vollumfänglich bei den Staats- und Gemeindesteuern als „Unterhaltskosten“ abziehbar, eine Wärmenachdämmung zur Isolation unter 4.1.1.c aber lediglich zu 50 Prozent. Weiter ist eine Pinselsanierung von den Steuern abziehbar, während neue Themen, die umweltgerecht sind (wie zum Beispiel die Installation von E-Ladestationen) im Luzerner Steuergesetzbuch keine Erwähnung finden.

Thomas Meier